



Kreisblatt

für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Belgard

Nachweisung

der im Monat Juni 1936 ausgestellten Jahresjagdscheine.

a) Inländer-Jahresjagdscheine.

Dr. Rudolph, Lothar, Zahnarzt, Belgard. Behling, Willy, Bauer, Vulgrin, Malue, Günther, Landwirt, Quisbernow. Voigt, Ferdinand, Uhrmachermeister, Bad Polzin. von Kleist, Rudolf, Landwirt, Jeseritz. Fall, Wilhelm, Administrator, Jeseritz. Schmidt, Erich, Jagdaufseher, Jeseritz. Malue, Erich, Landwirt, Rezin. Malue, Erich, Schüler, Rezin. Karsten, Paul, Bauer, Kavelberg. Schwanke, Paul, Bauer, Bumlow. Busse, Otto, Landwirt, Barenwinkel. Harstich, Heinrich, Landwirt, Rienhof. Marquardt, Gerhard, Jungbauer, Guntow. Marquardt II, Wilhelm, Bauer, Guntow. Müller, Erich, Bauer, Pribslaff. Kohls, Wilhelm, Jungbauer, Klitzkow. Braasch, Hans-Heinrich, Landwirt, Hansfelde. Ziske, Hans, Jungbauer, Zietow. Manzke, Georg, Brennereiverwalter, Zadtow. Manzke, Otto, Jagdaufseher, Zadtow. Priewe, Kurt, Jungbauer, Polchlep. Behling, Hermann, Landwirt, Burzlaff. Wolff, Hans, Landwirt, Birkenfelde. König, Rudolf, Katasterlehrling, Gramzow. Raddag, Georg, Kaufmann, Belgard. von Bersen, Friedrich, Landwirt, Burzlaff. Häding, Karl-Heinz, Landwirt, Groß-Satzpe. Pieper, Richard, Handelsvertreter, Schibelbein. Goldbed, Paul, Bauer, Lantow. Becker, Albert, Bauer, Briesen. Nicolei, Fried.-Wilh., Landw., Passenthin. Großklaus, Gustav, Bauer, Räubersberg. Wiedenhöft, Wilhelm, Bauer, Neujagertow. Kettner, Heinz, Landwirt, Nelep. Kus, Paul, Förster a. D., Panzerin. Haut II, Otto, Bauer, Neplin. Beilfuß, Erich, Bauer, Klein-Reichow. Griep, Karl, Landwirt, Granzin. von Kleist-Rechow, Hans-Jürgen, Kiedow. Gefroy, Hermann, Reichsbahn-Inspektor, Belgard. von Luckwald, Günter, Landwirt, Petersdorf. Penke, Fritz, Verwaltungs-Sekretär, Belgard. Jöck, Otto, Bauer, Panzerin. Borghardt, Albert, Bauer, Ristow. Gerth, Wilhelm, Bauer, Nelep. Rudolph, Max, Administrator, Damerow. Kooßen, Oskar, Hauptmann, Belgard. Lobeck, Wilhelm, Bauer, Bukle. Stahnke, Reinhold, Bauer, Technow. Epping, Hugo, landw. Beamter, Buffow. Kannenberg, Hubert, Landwirt, Simmagig. Münchow, Walter, Lehrer. Balsdrey, Teifke, Karl, Bauer, Glözin. Reimler, Wilhelm, Gutsverwalter, Waldhof bei Kollak. Zahn, Arthur, Bauer, Schlömnitz. Ziemer, Fritz, Landwirt, Struzmin. Krause, Erwin, Landwirt, Ziezeneff. Schmidt, Otto, Landwirt, Neuziegelwiese. Nils von Baggo, landw. Beamter, Karfin. Wino, Paul, Kaufmann, Belgard. Neumann, Walter, Bauer, Ziezeneff. Seher, Horst, Landwirt, Nelep. Ahlers, Adolf, Mühlenbesitzer, Woldisch-Tschow. Gumz, Paul, Bauer, Schlömnitz. Wolter, Ernst, Gastwirt, Belgard. Feuerborn, Josef, Dinkuhlen.

b) Gebührenfreie Jahres-Jagdscheine.

Schade, Günther, Förster, Sorge bei Jarnefanz. Ketelhut, Karl, Förster, Mandelak. Roggenbuck, Wilhelm, Förster, Burzlaff. Kus, Richard, Förster, Groß-Satzpe. Boelz, Eduard, Hegemeister, Kosalienhof. Priebe, Günther, Hilfsförster, Rassin. Pechel, Johannes, Stadtvierförster, Brunow.

c) Jahresjagdscheine für Jugendliche.

von Kleist, Karten, Schüler, Jeseritz.
Belgard, den 7. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B.

Krahnke, Kreisoberinspektor.

Erfassung der Wehrpflichtigen älterer Jahrgänge.

Es ist erforderlich, daß sich zur Erfassung auch alle Wehrpflichtigen älterer Jahrgänge als 1913 melden, die bereits vom Wehrbezirkskommando oder den Wehrmeldeämtern karteimäßig für irgend einen Zweck erfasst sind.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Belgard, den 18. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B. R. Haeger,
Kreisdeputierter.

Betrifft: Die Erfassung militärisch ausgebildeter Wehrpflichtiger älterer Jahrgänge.

Verschiedene Anfragen veranlassen mich zu dem Hinweis, daß sich zur Erfassung nur die wehrpflichtigen älteren Jahrgänge zu melden haben.

Nach Wehrgesetz § 4 dauert die Wehrpflicht bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März. Gediente, die älter sind, sind nicht zu erfassen.

Im zweitletzten Absatz meiner Bekanntmachung vom 4. d. Mts., abgedruckt im Kreisblatt Nr. 27, muß es richtig wie folgt heißen: „Außerdem sind in Feld 7 des Wehrstammblautes besondere Fachkenntnisse des Wehrpflichtigen einschließlich des Besitzes eines Führerscheines einzutragen und in Feld 9 folgende Angaben aufzunehmen:

- a) letzter Dienstgrad.
- b) letztes Patent als vom
- c) Charakter als vom

Belgard, den 21. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B. R. Haeger,
Kreisdeputierter.

Das durch Beschluß vom 5. Januar 1932 für die Betriebsinhaberin Meta Benz in Remmin, Kreis Belgard, eröffnete Sicherungsverfahren ist aufgehoben worden.

Belgard, den 20. Juli 1936.

Der Kreisaußschuß des Kreises Belgard.

Der Regierungspräsident
J. T. U. B. L. L.

Stettin, den 19. Juni 1936.

Ingenieurstudien ohne höhere Schulbildung.

Das Ingenieurstudium an einer Höheren Technischen Staatslehranstalt setzt im allgemeinen die Obersekundarreife oder die Mittelschulreife voraus, wobei dem eigentlichen Studium eine zweijährige praktische Arbeit vorausgehen muß. Auch bisher war schon eine Aufnahme ohne eine höhere Schulbildung möglich. Sie war jedoch von einer dreijährigen praktischen Arbeit und einer Aufnahmeprüfung abhängig, die in den Prüfungsfächern die für die Bersekung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendige Kenntnisse verlangte. Die Erfahrung ergab nun, daß ein unverhältnismäßig hoher Hundertsatz Prüflinge die Prüfung nicht bestand, fast stets deswegen, weil die Vorbereitung nicht ausreichte oder weil sie in einer falschen Richtung ging. Weiter

ergab die Erfahrung, daß später die Leistungen der Aufnahmeprüflinge im Studium und der Reifeprüfung fast stets über dem sonstigen Durchschnitt lagen. Um nun für begabte Volksschüler die Schwierigkeiten bei der Aufnahme zu verringern, hat der Herr Reichserziehungsminister die Errichtung einer Vorklasse angeordnet. Der erfolgreiche Besuch ist Ersatz der Aufnahmeprüfung.

An den Vereinigten Technischen Staatslehranstalten für Maschinen- und Schiffsingenieurwesen in Stettin wird die erste Vorklasse am 16. Oktober 1936 eröffnet, so daß der Eintritt in die Anstalt selber zum 1. April 1937 erfolgen kann. Mündliche oder schriftliche Anmeldungen werden schon jetzt auf dem Geschäftszimmer der Anstalt, Stettin, Friedrichstraße 37, entgegengenommen. Das Schulgeld beträgt 40 RM. Die Vorklassen beginnen künftig an jedem 1. April und 16. Oktober.

Im Auftrage
gez. Dr. Wagner.

Veröffentlicht!

Belgard, den 18. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B. R. Haeger.

Durchf. des Reichsges. über die Befreiung des Grundbesitzes der NSDAP. von der Grundvermögen- und Hauszinssteuer.

AbGrl. d. PrZM. zugl. i. R. d. RuPrWdZ, v. 3. 7. 1936

— R V 2 gen 141-36 u. V St 1184 II-36¹).

Nachstehend wird das RdSchr. des RZM. v. 17. 6. 1936 das im RStBl. S. 694 veröffentlicht ist, zur Kenntnis gebracht. In Abweichung von der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 3 der Ersten Durchf.-V.D. v. 28. 6. 1935 (RStBl. I S. 820) sind Anträge auf Befreiung von der Grundvermögen- und Hauszinssteuer in den Fällen, in denen die Voraussetzungen bis zum 31. 3. 1936 eingetreten sind, als rechtzeitig gestellt zu behandeln, wenn sie bis zum 30. 9. 1936 eingehen.

An die Reg.-Präs., den Präs. der Preuß. Bau- und Finanzdirektion in Berlin, den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, die Landräte und die Gemeinden.
— RMBl. S. 890.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen.
S 1102-100 III.

Berlin, den 17. 6. 1936.

Durchf. des Ges. über die Befreiung des Grundbesitzes der NSDAP. von der Grundsteuer und von der Gebäudeentschuldungssteuer v. 15. 4. 1935.

(1) Nach § 2 der Ersten V.D. zur Durchf. des Ges. über die Befreiung des Grundbesitzes der NSDAP. von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungssteuer v. 28. 6. 1935 (RStBl. I S. 820) hat der Steuerpflichtige, der die Befreiung auf Grund des Ges. in Anspruch nimmt, bei der Steuerbehörde einen Antrag zu stellen. Der Antrag muß innerhalb einer bestimmten Frist eingehen. Grundsätzlich ist er bis zum Ablauf des Monats zu stellen, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eingetreten sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der V.D.). Für den Uebergang ist jedoch zugelassen, daß in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen bis zum 31. 3. 1936 eingetreten sind, der Antrag als rechtzeitig gestellt gilt, wenn er bis zum 30. 4. 1936 eingeht (§ 2 Abs. 1 Satz 3 der V.D.)

(2) Nach Mitteilung des Reichsschatzmeisters der NSDAP. war es aus versch. Gründen nicht möglich, in allen Fällen die in der Uebergangsregelung vorge-

sehene Frist v. 30. 4. 1936 einzuhalten. Er bittet daher um Verlängerung dieser Frist. Ich bitte, die in Betracht kommenden Dienststellen anzuweisen, in Abweichung von der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 3 der Ersten Durchf.-V.D. den Antrag in den Fällen, in denen die Voraussetzungen bis zum 31. 3. 1936 eingetreten sind, als rechtzeitig gestellt zu behandeln, wenn er bis zum 30. 9. 1936 eingeht.

Vorstehende Runderlasse bringe ich zur Kenntnis der Herren Bürgermeister.

Belgard, den 10. Juli 1936.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B. R. Haeger,
Kreisdeputierter.

Delstaatenverkauf.

Nach den Richtlinien der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse in Berlin S. W. 11, Saarlandstraße 92-102, darf der inländische Erzeuger von Delstaaten und Früchten (von Raps, Rübsen, Weinsaat, Mohn, Senf, Leinotter, Sojabohnen, Delrettigsaat und Hedrichsaat) diese erst dann in den Verkehr bringen, wenn er sie an die Reichsstelle, vertreten durch die Bürgermeister des Kreises, verkauft und von ihr zurückgekauft hat. Dem Abschluß und der Abwicklung dieses Kaufvertrages dient ein Ursprungs- und Bewertungsschein. Dieser ist bei dem Bürgermeister des Gemeindeortes zu beantragen. Die Reichsstelle übernimmt die Delstaaten, wenn eine Ausgleichsvergütung von 5 Rpf. je Ztr. gezahlt wird, die gleichzeitig bei Ausstellung des Ursprungs- und Bewertungsscheines an den Bürgermeister zu zahlen ist.

Die Bürgermeister des Kreises mache ich auf diese Regelung aufmerksam und weise gleichzeitig darauf hin, daß die Ursprungs- und Bewertungsscheine vorkommendenfalls direkt bei der Reichsstelle zu beantragen sind. Die erhobene Ausgleichsvergütung verbleibt der Gemeindefasse. Für jeden Anbauer und für jede Art Delstaat ist ein besonderer Ursprungs- und Bewertungsschein über die Gesamterntemenge in dieser Delstaat auszustellen.

Belgard, den 20. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B. R. Haeger,
Kreisdeputierter.

In der Zeit vom 17. August 1936 ab findet im Kreise Belgard die Aushebung der Jahrgänge 1914 und 1915 statt. Bestellungspflichtig sind die tauglich 1 und tauglich 2 befundenen wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrganges 1914 und vom Jahrgang 1915 nur die im 1. Vierteljahr (bis 30 März 1915) Geborenen.

Sollten sich die wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse eines Dienstpflichtigen so verändert haben, daß eine Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen erforderlich ist, so ist der Zurückstellungsantrag von dem Betreffenden umgehend hierher einzureichen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dieses ortsüblich bekanntzugeben. Der genaue Termin der Aushebung wird noch bekanntgegeben.

Belgard, den 14. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B.
Haeger, Kreisdeputierter.